

# **Satzung des Vereins**

**„Dorfplatz Hüttenbusch“**

## **Präambel**

**Die Arbeit von „Dorfplatz Hüttenbusch“ basiert auf der Erkenntnis, dass ein Gemeinwesen ohne Gemeinsinn nicht existenzfähig ist. Kommunikation ist ein unverzichtbarer Bestandteil für die Entstehung und den Fortbestand von Gemeinschaften. Gemeinschaft heißt sich mitteilen und zuhören, geben und empfangen. Dazu bedarf es eines geeigneten Forums.**

**In diesem Sinne gibt sich „Dorfplatz Hüttenbusch“ folgende Satzung:**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Dorfplatz Hüttenbusch“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 27726 Worpswede, Ortschaft Hüttenbusch.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

## **§ 2 Ziel des Vereins**

Ziel des Vereins ist die Förderung sozialen und solidarischen Bewusstseins und Verhaltens gegenüber Mitmenschen und Umwelt.

Der Verein erreicht sein Ziel insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. Förderung der örtlichen und regionalen Kommunikationsstrukturen.
2. Betreiben von Internetpräsenzen.
3. Öffentlichkeitsarbeit über Medien und eigene Publikationen.
4. Die Schaffung einer geeigneten Infrastruktur.
5. Aus- und Weiterbildung im Sinne des Vereinsziels.
6. Zusammenarbeit mit Personen und Gruppen mit ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mitglieder dürfen nur Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins für nachgewiesene Aufwendungen, die im Interesse und Auftrag des Vereins getätigt wurden, erhalten.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu dem Ziel des Vereins bekennen.

Es gibt aktive, fördernde und Ehren- Mitglieder. Nicht natürliche Personen können eine natürliche Person für die Dauer von mindestens einer Legislaturperiode zur aktiven Mitarbeit entsenden.

Alle Mitglieder haben Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung. Diese haben bei Beschlüssen und Abstimmungen jeweils eine Stimme. Das Mitglied muss voll geschäftsfähig im Sinne der Rechtsprechung sein.

Aktive Mitglieder arbeiten in Projekten des Vereins.

Fördernde Mitglieder sind Personen, die durch ihre Mitgliedschaft ihre Verbundenheit zum Verein ausdrücken und durch ihren Mitgliedsbeitrag fördern.

Eine Ehrenmitgliedschaft begründet sich durch besondere Verdienste gegenüber dem Verein und wird auf Vorschlag des Vorstandes oder 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen und vom Vorstand verliehen. Ehrenmitglieder des Vereins werden von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Die schriftliche Beitrittserklärung ist gegenüber dem Vorstand abzugeben, die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht dem Verein gegenüber.

Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Beitrag erhoben. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu errichtende Beitragsordnung.

Spenden sind nur zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Ihre Zahlung begründet keine Mitgliedschaft.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen, bei anderen Mitgliedern durch deren Auflösung oder Erlöschen,
2. durch Austritt: Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich, spätestens am 30. September, zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen,
3. durch Ausschluss: Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand oder durch 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss begründet werden. Bei Ausschlussverfahren ist dem auszuschließenden Mitglied oder einer bevollmächtigten Vertretung auf der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der Exekutivrat,
3. die Projektgruppen,
4. die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähigkeit besteht nur bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder. Die Nutzung moderner Kommunikationsmittel ist zulässig (Konferenzschaltung). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten. Als dessen Vertreter gilt der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der Schatzmeister zur Vertretung des Vereins nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden befugt.

## **§ 8 Amtsdauer des Vorstandes**

Bei der ersten Wahl des Vorstandes bei der Gründung des Vereins, beträgt die Amtszeit des Vorsitzenden drei Jahre, die Amtszeit des Schatzmeisters zwei Jahre und die Amtszeit des Schriftführers ein Jahr.

Danach beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes jeweils drei Jahre. Die Amtsinhaber bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Prüfung und Feststellung der Förderungswürdigkeit von Projekten anderer Träger („externe Projekte“).
2. Entscheidung über die Vergabe von Mitteln, welche in die Kompetenz des Vorstandes fallen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Genehmigung und Einrichtung von Projekten.
4. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
5. Erstellung schriftlicher Jahresberichte (mit Haushaltsbericht) des Vorsitzenden und des Schatzmeisters.
6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
7. Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern.

## **§ 10 Der Exekutivrat**

Dem Exekutivrat gehören die Leiter aller Projekte an. Im Exekutivrat werden Projekte des Vereins koordiniert und überwacht. Der Exekutivrat berät den Vorstand bei der Vergabe von Mitteln, der Förderung von „externen Projekten“ und der Einrichtung von Projekten. Die Beschlüsse des Exekutivrates haben empfehlenden Charakter und müssen vom Vorstand gehört werden. Gleiches gilt für die Mitgliederversammlung. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes ist bei den Sitzungen des Exekutivrates anwesend.

## **§ 11 Die Projektgruppen**

Die Projektgruppen sind Arbeitsgruppen zur Realisierung konkreter Projekte. Eine Projektgruppe wird auf Antrag durch den Vorstand genehmigt und eingerichtet. Die Mitglieder einer Projektgruppe wählen mit einfacher Mehrheit einen Projektleiter aus ihrer Mitte.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl der Kassenprüfer.
4. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, welche Verfahrensweisen und Durchführungsrichtlinien für das Vereinsleben beinhaltet.
5. Beschlussfassung über die Beitragsordnung und jährliche Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen.
6. Beschlussfassung über die Vergabe von Mitteln, welche in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
7. Widerspruch und Aufhebung von Beschlüssen des Vorstandes.
8. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages.
9. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes.
10. Beschlussfassung über die Zuerkennung einer Ehrenmitgliedschaft.
11. Beschlussfassung über Änderung der Satzung.
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Benachrichtigung über die Hauptversammlung erfolgt in Schriftform. Die Art der Zustellung liegt im Ermessen des Vorstandes.

## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die anwesenden Mitglieder können auf Antrag die Öffentlichkeit ausschließen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Debatte und erneute Abstimmung. Sollte

diese ebenfalls zur Stimmengleichheit führen, ist der Abstimmungspunkt bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu vertagen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für Personenwahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der Teilnehmer, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmungen. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll muss vier Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

### **§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können bis zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden; die Mitgliederversammlung beschließt über die Zulassung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

**Anträge auf Auflösung des Vereins und Änderung der Satzung sind davon ausgenommen.**

### **§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15.

## **§ 17 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die Mitgliederversammlung beschließt bei der Liquidation über die Verteilung des Restvermögens für gemeinnützige Zwecke in der Ortschaft Hüttenbusch.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14. Februar 2003 errichtet.

Es folgen die Unterschriften der Gründungsmitglieder: